

B e g r ü n d u n g

zum Teilbebauungsplan "Siechenwald" der Stadt Wolfach

I. Allgemeines

Für obiges Baugebiet wurde die Aufstellung eines Teilbebauungsplanes erforderlich, weil das Grundstück Lgb.-Nr. 852 bebaut werden soll.

Nach Rücksprache mit der Beratungsstelle für Bebauungspläne beim Regierungspräsidium in Freiburg wurde abgesprochen, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes auch das angrenzende Gebiet städtebaulich zu klären.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde anlässlich einer Besprechung beim Regierungspräsidium Freiburg am 14.10.1963 Herrn Oberbaudirektor Werner unterbreitet, und er hat eine Zustimmung erfahren.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

1. Das Baugebiet gilt als reines Wohngebiet gemäß § 3 der Bau- nutzungsverordnung vom 26.6.62.
Die Bebauung besteht aus Einzelhäusern, zum Tal hin 2-gesch., zum Berg hin 1-geschossig.

2. Straßenführung

Die Straße A - B - C besteht und soll im Rahmen des Bebauungs- planes entsprechend breiter ausgebaut werden. Kurze Wohn- schließungstraßen (B - B₁ und C - C₁) erschließen die Bebau- ung, die nicht direkt von der Straße A - B - C erschlossen werden kann.

2. Die Einteilung der Baugrundstücke geht aus dem Gestaltungs- plan hervor. Das Gebiet soll an die städtische Kanalisation und Wasserversorgung sowie an das elektrische Netz des E-Werkes Wolfach angeschlossen werden.

III. Kosten

Die überschläglichen Kosten, welche der Stadt Wolfach durch die vorgesehene städtebauliche Maßnahme voraussichtlich entstehen, betragen 100.000,-- DM.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll Grundlage für die Neueinteilung der Grundstücke bilden. Da die betroffenen Grundstücke in einer Privathand sind, ist eine Umlegung nicht erforderlich.

W o l f a c h 24. Mai 1964

Karlsruhe, den 20.12.1963

Der Bürgermeister:

Der Ortsplaner, Dipl.Ing.

Herrmann

K. Ulrich